

Stellungnahme
zum zweiten Entwurf zur Neufassung der
Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

I. Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Gegründet im Jahr 2007 kommen unsere Mitglieder aus allen Bundesländern. Wir sind ein Zusammenschluss von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Wasser- und Bodenverbände sowie des Flussgebietsmanagements, die ihre Leistungen ausschließlich selbst oder durch verselbständigte Einrichtungen in öffentlichrechtlichen Organisationsformen erbringen. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

Für die AöW stellt sich entsprechend ihrer Ausrichtung die Frage, inwieweit die Vorgaben aus dem AbfKlärV zum Ziel einer nachhaltigen Wasserwirtschaft beitragen, über dieses Ziel hinausgehen oder es verfehlen. Im letzteren Falle werden die Gebührenzahler hierdurch mit eventuellen Zusatzkosten „unnötig“ belastet. Dies wäre insbesondere dann nachteilig, wenn die zusätzlichen Kosten an anderer Stelle sinnvoller eingesetzt werden könnten.

II. Allgemein zur Einführung eines Qualitätszeichens

Mit der Einführung eines Qualitätszeichens für den gütegesicherten Klärschlamm wird zwar die landwirtschaftliche Verwertung erleichtert, aber der Aufwand erhöht. Mit einer guten Indirekteinleiterüberwachung und guter Qualitätssicherung sind ggf. die Hygienisierungsmaßnahmen verzichtbar. Mit der sehr strengen Überwachung der Direktanlieferer wird die Qualität der angelieferten Zusatzstoffe in zufriedenstellendem Umfang gewährleistet. Die Einführung des Qualitätssystems soll zur Entbürokratisierung beitragen und die Eigenverantwortung der Wirtschaft steigern. Insgesamt wirkt durch den – wenn auch sinnvollen – erhöhten Aufwand die landwirtschaftliche Verwertung weniger attraktiv, so dass auf diesem Umweg andere Verwertungswege eine sehr viel einfachere, wenn auch zukünftig teurere Alternative bieten. Ein Großteil der anfallenden Klärschlämme könnten einer landwirtschaftlichen Verwertung nicht mehr zugeführt werden. Die genauen Mengenangaben können allerdings erst nach der entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahme und der Separierung der einzelnen Schlämme beziffert werden. Diese kann bei einzelnen Unternehmen zwischen 40% und 80% liegen und zu einer Kostensteigerung im logistischen Bereich um 10-20% führen.

III. Im Einzelnen zum AbfKlärV

1. Zuständigkeit für Klärschlämme aus Kleinkläranlagen

§ 6 Abs. 3 E-AbfKlärV steht im Widerspruch zu § 54 Abs. 2 S. 2 WHG i.V.m. § 56 WHG. Der E-AbfKlärV lässt eine Entsorgung der Klärschlämme aus eigenen Kleinkläranlagen von landwirtschaftlichen Betrieben zu. Zuständig für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist jedoch der Abwasserbeseitigungspflichtige nach § 56 WHG. Eine Abkehr von diesem Entsorgungsweg, wie es in § 6 Abs. 3 E-AbfKlärV vorgesehen ist, birgt Risiken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsor-

gung. Besonders vor dem Hintergrund der Qualitätssicherung der landwirtschaftlichen Klärschlamm Entsorgung, bleibt diese Regelung unverständlich.

Die Ausnahmeregelung für Klärschlämme aus Kleinkläranlagen landwirtschaftlicher Betriebe sollte ersatzlos gestrichen werden. Zumindest sollten die Risiken effektiv ausgeschlossen sein.

2. Seuchenhygienische Voraussetzungen

In der Anlage 2 des Arbeitsentwurfes werden die seuchenhygienischen Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Klärschlammverwertung genannt.

a)

In Punkt B 3. wird gefordert, dass nach Zugabe von CaO ein pH-Wert von 12,8 und eine Temperatur von 55 °C erreicht wird. Die Temperatur des Kalk-Klärschlamm-Gemisches soll über drei Stunden nach Zugabe erhalten bleiben. Diese Forderung ist aus Sicht unserer Mitglieder praktisch nicht umsetzbar. Tatsächlich erfolgt nach der CaO-Zugabe unmittelbar die Verladung auf LKW-Auflieger, so dass die anfänglich herrschende Temperatur von 55 °C insbesondere im Winter nur kurzzeitig erhalten bleibt. Hierfür müssen entsprechende Vorrichtungen wie z.B. beheizte Behälter beschafft werden.

b)

In Punkt C 1. wird gefordert, dass nach Zugabe von Ca(OH)₂ ein pH-Wert von 12,8 erreicht werden muss. Weiterhin ist vor Abgabe des Kalk-Klärschlamm-Gemisches eine Einwirkzeit von mindestens drei Monaten einzuhalten. Die zur Einhaltung der geforderten Einwirkzeit notwendigen Lagerflächen müssen vorhanden sein bzw. geschaffen werden. Ferner würde das Verfahren der unmittelbaren zeitnahen Aufbringung seitens des Entsorgungsunternehmens nicht mehr praktiziert werden können und unweigerlich zu Kostensteigerungen führen.

3. Gefahr von ungleichen Hürden

In § 3 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 werden den zuständigen Behörden ein Ermessen im Einzelfall zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zugestanden. Bei § 17 Abs. 3 kann die Inanspruchnahme von Erleichterungen von Bedingungen abhängig gemacht, zeitlich befristet oder mit Auflagen versehen werden. Diese Öffnung ist kritisch zu betrachten. Hierdurch entstehen unterschiedliche Hürden für die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung. Dies steht dem Willen einer einheitlichen Regelung im Wege. Es besteht die Befürchtung, dass bei unterschiedlichen Behörden unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden und damit der Entsorgungsprozess ungleich erschwert wird.

4. Genereller Verzicht auf Einwirkzeiten bei gütegesichertem Klärschlamm

In den §§ 13 bis 16 werden Anforderungen an eine regelmäßige Qualitätssicherung gestellt. Werden diese Anforderungen eingehalten, können gem. § 17 Abs. 1 Erleichterungen in Anspruch genommen werden. Diese Erleichterungen beziehen sich u.a. auf § 5 Abs. 2 i.V.m. Anlage 2. Demnach gelten die Anforderungen gem. § 5 Abs. 2 als eingehalten, sofern eine Bewertung hygienischer Risiken durch den Träger der Qualitätssicherung vorgenommen wurde. Folge ist, dass die hygienisierende Behandlung des Klärschlammes auf der Grundlage der Risikobewertung entbehrlich ist.

Hierzu führt Punkt III. Prozessprüfung der Anlage 2 aus, dass die Prozessprüfung in der Seuchenhygiene erfolgreich abgeschlossen ist, wenn in den zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungsgängen jeweils nach dem für die Reduzierung von Schadorganismen relevanten Verfahrensschritt in keiner Probe Salmonellen nachweisbar sind. Einwirkzeiten werden an dieser Stelle nicht gefordert. Aus technischer Sicht bleibt diesbezüglich festzustellen, dass von einem gütegesicherten und einem nicht gütegesicherten Ca(OH)₂-Klärschlamm-Gemisch identischer Qualität, bei denen jeweils Salmonellenfreiheit nachgewiesen wurde, ein identisches seuchenhygienisches Risiko ausgeht. Der gütegesicherte Klärschlamm dürfte direkt aufgebracht werden, der nicht gütegesicherte Klärschlamm dagegen müsste zunächst drei Monate in ein Zwischenlager verbracht werden.

Unverzichtbar ist aus Sicht unserer Mitglieder deshalb, dass auf Einwirkzeiten mindestens bei gütegesichertem Klärschlamm generell verzichtet wird.

5. Rechtliche Behandlung von Kalkzugabe

In der gültigen AbfKlärV wird folgende Definition getroffen (§ 2 Abs. 3): „Als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung gelten auch Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische. Klärschlammgemische sind Mischungen aus Klärschlamm mit anderen geeigneten Stoffen nach Anlage 2 Tabellen 11 und 12 der Düngemittelverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

Unklar ist, ob nach dem Entwurf i.V.m. der Düngemittelverordnung z. B. die Kalkzugabe vor der Entwässerung auf Kammerfilterpressen die Herstellung eines Klärschlammgemisches darstellt. Hierzu ist – zumindest in der Gesetzesbegründung – eine Klarstellung notwendig.

Aus Sicht unserer Mitglieder handelt es sich bei der Kalkzugabe vor der Entwässerung nicht um die Herstellung eines Klärschlammgemisches. In diesem Fall ist die Kalkzugabe ein notwendiger verfahrensimmanenter Behandlungsschritt, ohne welchen keine Entwässerung durchgeführt werden kann.



Christa Hecht
Geschäftsführerin



Dr. Durmus Ünlü
stellv. Geschäftsführer

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Straße des 17. Juni 114, 10623 Berlin
Tel. 0049/39 74 36 06
Fax: 0049/39 74 36 83
hecht@aoew.de www.aoew.de